Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen
Bundesstraße B27 von NK 7619 068 n NK 7520 048 Stat. 0 570 bis NK 7520 006 n NK 7520 008 Stat. 2 189	
B 27, Bodelshausen (L 389) – Nehren (L 394)	
PROJIS-Nr.: 08 89 7050 00 00	

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 19.7a

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung Tübingen, den 13.12.2019	
Geändert: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung Tübingen, den 12.12.2022	Ersetzt Unterlage 19.7 vom 13.12.2019

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen

überarbeitet Dezember 2022
ersetzt Unterlage 19.7 vom Dezember 2019

Auftraggeber: Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 44

Auftragnehmer:

EBERHARD LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN
August-Borsig-Straße 13
78467 Konstanz
eberhard-landschaftsarchitekten.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Schettler

Fachgutachter: **Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH**
Johann-Strauß-Str. 22, 70794 Filderstadt
Tel. 07158/2164, Fax 07158/65313
E-Mail: info@tieroekologie.de

Vorbemerkung

Zum Vorhaben der B 27 Bodelshausen (L389) – Nehren (L394) wurde im Dezember 2019 der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gestellt und die Planfeststellungsunterlagen im Sommer 2020 ausgelegt (1. Offenlage).

Die folgende Übersicht 0 stellt die Änderungen dar, die sich in dieser Unterlage gegenüber der Unterlage 19.7 der 1. Offenlage ergeben.

Übersicht 0: Änderungen gegenüber der Unterlage 19.7

Lfd. Nr. [1]	Art der Änderung	Änderungen in	
		Textteil	Karten im Anhang
IV.8.1	**Technische Straßenplanung** Änderung gemäß I.4 Entfall PWC-Anlage West und Ost: Konfliktanalyse anpassen, entsprechend Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie Maßnahmenabgrenzungen anpassen.	x	2 3
IV.8.2	**Technische Straßenplanung** Änderung gemäß I.3 I.7 I.8 I.9 I.10 I.11 I.12 I.13 I.14 Gesamthaft Auswirkungen auf die Flächenbilanz, entsprechend Konfliktanalyse sowie Maßnahmenabgrenzungen anpassen	--	2 3
IV.11	**Verkehrsgutachten** – Unterlage 22a Änderungen aus der aktualisierten Unterlage mit Prognosehorizont 2035 übernehmen	x	--
IV.12	**Schalltechnische Untersuchung** – Unterlage 17.2a, Aktualisiertes Verkehrsgutachten zieht Änderungen der Schalltechnischen Untersuchung nach sich, die zu übernehmen sind	x (auch Abb. 5.1 – 5.3)	--
IV.22	**Managementplan Vogelschutzgebiet** Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' (RP Tübingen, 01.12.2022): Aussagen des Managementplans berücksichtigen	x (auch Abb. 4.1)	1.1 2 3

[1] Gemäß Unterlage 0

Inhalt

Seite

1.	**Anlass und Aufgabenstellung**	**1**
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik der Untersuchung	1
1.4	Datengrundlage	2
2.	**Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**	**3**
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	3
2.2	Überblick über die Vogelarten	3
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	4
2.4	Managementplan	4
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-ebieten	5
3.	**Beschreibung des Vorhabens**	**6**
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	6
3.2	Wirkfaktoren	7
4.	**Detailliert untersuchter Bereich**	**10**
4.1	Untersuchungsrahmen	10
4.2	Datenlücken	10
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches / Wirkraumes	11
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	11
4.3.2	Im Wirkraum vorkommende, für das Gebiet gelistete Vogelarten	12
4.3.3	Im Wirkraum vorkommende Lebensstätten gemäß Managementplan	13
4.3.4	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der im Wirkraum vorkommenden gelisteten Vogelarten	16
5.	**Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**	**20**
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	20
5.2	Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten	23
6.	**Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**	**36**
7.	**Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**	**36**
7.1	Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	36
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen	37
8.	**Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**	**37**
9.	**Zusammenfassung**	**37**
10.	**Literatur und Quellen**	**38**

Anhang

Abbildungen Seite

Abb. 3.1 Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) 7
Abb. 4.1 Lebensstätten gemäß Managementplan im Wirkraum in Teilgebiet 1 'Beuren' 15
Abb. 5.1 Isophonen zum Nullfall, Prognose 2035, Tag, 10 m über Gelände 26
Abb. 5.2 Isophonen zum Planfall, Prognose 2035, Tag, 10 m über Gelände 26
Abb. 5.3 Planfall-Nullfall, Differenzpegel, Tag, 10 m über Gelände 26

Übersichten

Übersicht 4.3.2 Vorkommen von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG laut Fachgutachten 12
Übersicht 4.3.3 Vorkommen von Lebensstätten von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG laut Managementplan 13
Übersicht 5.2.1 Mittelspecht - *Picoides medius* (Code A 238) 27
Übersicht 5.2.2 Schwarzspecht - *Dryocopus martius* (Code A 236) 28
Übersicht 5.2.3 Schwarzmilan - *Milvus migrans* (Code A 073) 29
Übersicht 5.2.4 Baumfalke - *Falco subbuteo* (Code A 099) 30
Übersicht 5.2.5 Hohltaube - *Columba oenas* (Code A 207) 31
Übersicht 5.2.6 Rotmilan - *Milvus milvus* (Code A 074) 32
Übersicht 5.2.7 Uhu - *Bubo bubo* (Code A 215) 33
Übersicht 5.2.8 Wanderfalke - *Falco peregrinus* (Code A103) 34
Übersicht 5.2.9 Wespenbussard - *Pernis apivorus* (Code A 072) 35

Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen
Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Anhang 2: Karten

Karte 1.1 Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse (M. 1 : 25.000)
Karte 1.2 Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes (M. 1 : 100.000)
Karte 2 Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum (M. 1 : 10.000)
Karte 3 Gelistete Vogelarten im Wirkraum - Auswirkungsprognose (M. 1 : 2.500)

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Aufgabenstellung

Geplantes Vorhaben

Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist die Planung des zweibahnigen Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren als südöstliche Ortsumfahrung von Ofterdingen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Erfordernis der Prüfung

Das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' ist gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) der Europäischen Union gemeldet. Ein Teilgebiet des Vogelschutzgebietes grenzt im Bereich des Waldgebietes 'Hallersholz / Hungergraben' unmittelbar bis an die B 27, die im Zuge des zweibahnigen Aus- und Neubaus das Vogelschutzgebiet randlich in Anspruch nimmt.
Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 34 BNatSchG erfordern Straßenbauvorhaben, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes. Dabei genügt die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen, um die Pflicht zur Durchführung der Prüfung auszulösen (BAUMANN et al. 1999). Diese Voraussetzung ist beim geplanten Vorhaben gegeben, da das Schutzgebiet randlich in geringem Umfang in Anspruch genommen wird und dadurch eine gelistete Vogelart (Mittelspecht) voraussichtlich betroffen ist sowie die gemäß Managementplan (Stand 01.12.2022) im Wirkraum vorkommenden Lebensstätten weiterer Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit zu prüfen sind.

1.3 Methodik der Untersuchung

Definition

Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung bildet den fachinhaltlichen Beitrag zum formalrechtlichen Verfahren im Sinne von § 34 BNatSchG bzw. des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL. Im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihrem umfassenden Prüfungsansatz, der alle Schutzgüter der Umwelt im Sinne von § 2 Abs.1 UVPG umfasst, konzentriert sich die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf die Frage, ob durch das geplante Vorhaben Natura 2000-Gebiete in ihren spezifischen Erhaltungszielen oder in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. Ein negatives Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung führt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Unzulässigkeit des Projektes. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Maßgaben möglich, wobei § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG eine Stufenfolge von Befreiungstatbeständen festlegt, die nacheinander zu überprüfen sind.
Die Erarbeitung der Verträglichkeitsprüfung erfolgt unter Beachtung einschlägiger fachspezifischer Vorgaben und Arbeitshilfen, insbesondere

- des 'Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau' (Leitfaden FFH-VP) - Ausgabe 2004 - sowie
- der 'Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) - Ausgabe 2004.

Aufbau der Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung umfasst folgende Inhalte und Arbeitsschritte:

Inhalte / Arbeitsschritte	**in Kapitel**
• Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
• Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	4
• Erfassung und Beschreibung der maßgeblichen Bestandteile	4
• Beschreibung des Vorhabens und Erfassung der Projektwirkungen	3
• Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
• Entwicklung und Darstellung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	6
• Beschreibung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten und Beurteilung ihrer Erheblichkeit	7
• Zusammenfassung der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	9

1.4 Datengrundlage

Datengrundlage der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung bilden im Wesentlichen:

- **Sondergutachten**
  - Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren, Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen; erstellt von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (Unterlage 19.4.1),
  - Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz; erstellt von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH (Unterlage 19.4.2a),
  - Unterlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung; erstellt vom Büro Eberhard Landschaftsarchitekten (Unterlage 9.1a bis 9.4a und 19.1a bis 19.3a),
  - Lärmgutachten, Isophonen für naturschutzfachliche Beurteilung; erstellt vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH (Unterlage 17.2a),
- **Aktuelle Gebietskulisse und Gebietsinformationen** zu Natura 2000 der LUBW incl. Standard-Datenbogen 2019 zum Vogelschutzgebiet, das Gegenstand dieser Verträglichkeitsprüfung ist (siehe Anhang 1).
- **Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2022):** Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal - bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen (Silke Jäger, Carsten Wagner)

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens gemeldete Natura 2000-Gebiet (SPA-/Vogelschutzgebiet) wird nachfolgend erfasst und beschrieben. Ein Auszug der aktuellen Natura 2000-Gebietskulisse wird in **Karte 1.1 in Anhang 2** dargestellt. Die räumliche Ausdehnung des geprüften Vogelschutzgebietes (VSG) zeigt die **Karte 1.2**. Die maßgeblichen Bestandteile des VSG werden in Kap. 2.2 und 2.3 beschrieben.

Referenzraum

Untersuchungsgegenstand bildet das in der aktuellen Natura 2000-Kulisse enthaltene **Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'** mit einer Gesamtfläche von. 43.030,98 ha (gemäß Standard-Datenbogen, siehe Anhang 1). Das Gebiet befindet sich überwiegend in den Landkreisen Zollernalbkreis (44%) und Tuttlingen (41 %), außerdem im Kreis Sigmaringen (14%) und kleinflächig im Kreis Tübingen.

Zusammenfassend lässt sich das Gebiet wie folgt charakterisieren (gemäß Standard-Datenbogen, Zitate sind *kursiv* wiedergegeben):
V*ielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen.*
Bedeutendstes Brutgebiet für Wanderfalke, Uhu, Raubwürger, Heidelerche und Baumfalke in Ba.-Wü. Bedeutende Brutvorkommen von Berglaubsänger, Haselhuhn, Schwarz-, Rotmilan (Dichtezentrum), Steinschmätzer, Wespenbussard, Wachtelkönig u.a.
Wacholderheiden, Magerrasen, Holzwiesen als Formen traditioneller Landnutzung Repräsent. Ausschn. der Kuppenalb und des Albtraufes, Donaudurchbruchstal mit steilen Felshängen, höhlenreiche Karstlandschaft.

2.2 Überblick über die Vogelarten

Die folgenden Vogelarten sind für das Gebiet gemäß Standard-Datenbogen gemeldet (siehe Anhang 1):

Kennziffer / Code	Vogelname	
A 223	*Aegolius funereus*	Raufusskauz
A 229	*Alcedo atthis*	Eisvogel
A 104	*Bonasa bonasia*	Haselhuhn
A 215	*Bubo bubo*	Uhu
A 082	*Circus cyaneus*	Kornweihe
A 207	*Columba oenas*	Hohltaube
A 113	*Coturnix coturnix*	Wachtel
A 122	*Crex crex*	Wachtelkönig
A 236	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht

Kennziffer / Code	Vogelname	
A 708	*Falco peregrinus*	Wanderfalke
A 099	*Falco subbuteo*	Baumfalke
A 321	*Ficedula albicollis*	Halsbandschnäpper
A 233	*Jynx torquilla*	Wendehals
A 338	*Lanius collurio*	Neuntöter
A 653	*Lanius excubitor*	Raubwürger
A 246	*Lullula arborea*	Heidelerche
A 073	*Milvus migrans*	Schwarzmilan
A 074	*Milvus milvus*	Rotmilan
A 277	*Oenanthe oenanthe*	Steinschmätzer
A 072	*Pernis apivorus*	Wespenbussard
A 313	*Phylloscopus bonelli*	Berglaubsänger
A 238	*Picoides medius*	Mittelspecht
A 234	*Picus canus*	Grauspecht
A 275	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen sind keine weiteren Arten genannt.

2.4 Managementplan

Für das Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' liegt ein Managementplan (Regierungspräsidium Tübingen, Stand 01.12.2022) vor.

Bei folgenden LBP-Maßnahmen (Unterlage 9.3a / Unterlage 9.2a, Blatt 2a – 3a) kommt es zu Überlagerungen mit Erhaltungs- / Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans (MaP) im Teilgebiet 1. Die Maßnahmen sind räumlich und funktional vereinbar und ergänzen sich multifunktional, sie stehen nicht im Widerspruch zueinander:

- Die Schadensbegrenzungsmaßnahme 1.1 V_{FFH} schützt das VSG vor baubedingten Beeinträchtigungen.
- Die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen 1.6.2 A_{CEF}, 1.8.3 A_{CEF} mit den Zielarten Gelbbauchunke, Fitis, (Grauschnäpper) dienen der punktuellen Optimierung der Strukturvielfalt im Wald und führen zu einer Aufwertung über die Ziele der MaP-Erhaltungsmaßnahme W 1 (Beibehaltung der naturnahmen Waldwirtschaft) und der MaP-Entwicklungsmaßnahme w 3 (Förderung von Habitatstrukturen im Wald) hinaus. Die Maßnahmen für die Gelbbauchunke führen zudem zu einer Verbesserung der Verbundsituation zwischen den Teilgebieten 1 und 2 des FFH-Gebietes 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen' hinsichtlich der für das Gebiet gelisteten Gelbbauchunke.
- Die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen 2.2.2 A_{FCS} und 2.2.3 A_{FCS}-Interimsmaßnahme mit der Zielart Zauneidechse führen durch die Neuschaffung von gehölzfreien Saum- bzw. Altgrasstrukturen auf Acker zu einer Aufwertung über die im MaP vorgesehene Sicherung vorhandener Landschaftselemente der Erhaltungsmaßnahme L (angepasste landwirtschaftliche Nutzung) hinaus. Zudem erfüllt die Maßnahme aufgrund der Schaffung von Zauneidechsenhabitaten und der

Verbesserung der Anbindungsfunktion der Grünbrücke an das Hinterland weitere über die Erhaltungsmaßnahme hinausgehende Funktionen.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen zu den folgenden Vogelschutzgebieten der nahen Umgebung sind offensichtlich, da die für die Gebiete gemeldeten Vogelarten zu einem großen Teil übereinstimmen:

- VSG Nr. 7519-401 'Mittlerer Rammert' nordwestlich vom Wirkraum sowie
- VSG Nr. 7422-441 'Mittlere Schwäbische Alb' direkt östlich angrenzend an das Teilgebiet 'Beuren'.

Das Teilgebiet 'Beuren' des VSG deckt sich darüber hinaus auch weitgehend mit dem Teilgebiet 1 'Hechinger Stadtwald-Heuberg-Olgahöhe' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen'. Daher ist auch von funktionalen Beziehungen des Vogelschutzgebietes zum FFH-Gebiet auszugehen (Nutzung der FFH-Lebensräume, insbesondere der Waldbereiche beidseits der B 27 alt durch die genannten Vogelarten).

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Entwurf umfasst den zweibahnigen Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren (mit einem RQ 28). Der Streckenabschnitt liegt im Süden des Landkreises Tübingen auf Flächen der Gemeinden Bodelshausen, Ofterdingen und der Stadt Mössingen sowie kleinflächig im Norden des Zollernalbkreises, Gemeinde Hechingen. Er ist Teilstück der großräumigen Verbindung Villingen-Schwenningen – Rottweil – Balingen – Tübingen – Stuttgart, verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen / Reutlingen und schließt diese an die Metropolregion Stuttgart an. Die B 27 stellt somit eine **wichtige Nord-Süd-Verbindung im südwestdeutschen Raum** dar. Sie dient hauptsächlich dem starken regionalen Durchgangsverkehr und dem Ziel- und Quellverkehr der wirtschaftlich bedeutenden Räume Villingen-Schwenningen, Rottweil, Balingen, Tübingen / Reutlingen und Stuttgart.

Der geplante Bauabschnitt beginnt nördlich der Anschlussstelle Bodelshausen und folgt zunächst auf einer Länge von rd. 2,7 km der bestehenden B 27. Im Abschnitt südlich von Bad Sebastiansweiler erfolgt der zweibahnige Ausbau dabei in einem Bereich, in dem das Teilgebiet 'Beuren' des Vogelschutzgebietes unmittelbar südöstlich an die bestehende B 27 grenzt. Der Bereich erfüllt gleichzeitig naturschutzfachlich besondere Vernetzungsfunktionen hinsichtlich des national bedeutsamen Wildtierkorridores 'Hechinger Stadtwald-Rammert' nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg 2012, der zwischen den Waldgebieten 'Hallersholz' sowie 'Haslach/Schlichten' über die Bundesstraße läuft. Die Ausbaukonzeption sieht deshalb vor, die Querung des Hungergrabens bei Bau-km 0 + 445 als Gewässer- und Wildtierdurchlass auszubilden, bei Bau-km 0+700 eine 50 m breite Grünbrücke über die B 27 neu zu bauen und entlang der Straße Sperr- und Leitzäune zu errichten, die auf die vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume abgestimmt sind.
Südwestlich von Bad Sebastiansweiler wird die B 27 neu durch Wallschüttungen mit Wildleitzäunen gegenüber dem Vernetzungskorridor im Südwesten und der Bebauung von Bad Sebastiansweiler im Nordosten abgeschirmt. Die ursprünglich geplanten PWC-Anlagen West und Ost sind nicht mehr Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Nordöstlich von Bad Sebastiansweiler erfolgt der Anschluss an die K 6933. Bei etwa Bau-km 2+830 schwenkt die Trasse von der bestehenden B 27 nach Nordosten ab und quert das Tannbach- und Ernbachtal, die L 385 sowie die Steinlach jeweils mit größeren Brückenbauwerken. Nach der Überquerung der Steinlach umfährt die B 27 neu den Endelberg und Ofterdinger Berg in einem weiten Linksbogen auf der östlichen bzw. nordöstlichen Seite. Bei Bau-km 5+580 wird eine 12,25 m breite, begrünte Brücke mit den erforderlichen Leit- und Sperreinrichtungen über die B 27 neu gebaut, um die Vernetzung zwischen den naturschutzfachlich hochwertigen Wiesen und Streuobstwiesen am Ofterdinger Berg und am Ehrenberg, insbesondere für Fledermäuse, zu sichern. Nach der Überquerung des Ehrenbaches bei etwa Bau-km 6+400 schleift die Bundesstraße in die bestehende B 27 ein.

Ausbaustandard

Die B 27 wird mit einem Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinie für Anlage von Autobahnen (RAA) mit 2 + 2 Fahrstreifen und jeweils 1 Standstreifen projektiert (s. Abb. 3.1). Dabei ergeben sich im Regelfall folgende Querschnittsmaße:

2x2	Fahrstreifen	à 3,50 m =	14,00 m
2x2	Randstreifen	à 0,50 m =	2,00 m
2	Standstreifen	à 2,50 m =	5,00 m
1	Mittelstreifen		4,00 m
2	Bankette	à 1,50 m =	3,00 m
	Kronenbreite		28,00 m

Abb. 3.1: Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinie für Anlage von Autobahnen (RAA)

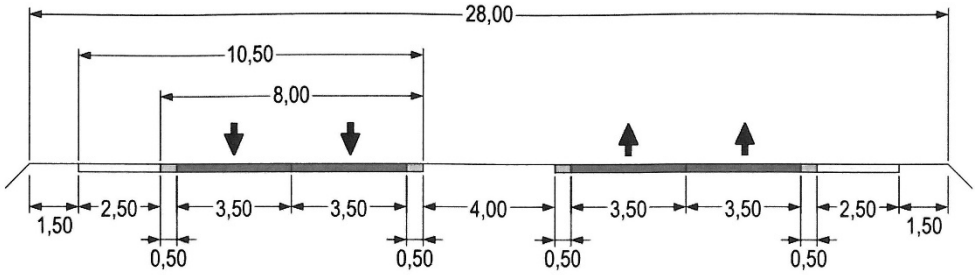

Prognostizierte Verkehrsbelastungen

Nach der Verkehrsprognose (BS Ingenieure; s. Unterlage 22a) muss auf der B 27 neu für das Jahr 2035 mit folgenden Verkehrsbelastungen gerechnet werden:

- Südabschnitt (Bad Sebastiansweiler) DTV[1] ca. 39.200 Kfz/24h,
- Mittelabschnitt (nördlich AS L 385) DTV ca. 39.700 Kfz/24h,
- Nordabschnitt (nordöstlich Ofterdingen) DTV ca. 38.300 Kfz/24h.

3.2 Wirkfaktoren

Projektwirkungen

Straßen können sich als bauliche Anlage sowie durch den Bau- und den Verkehrsbetrieb auf Natura 2000-Gebiete sowie den Gebietsverbund von Natura 2000 auswirken.

Anlage

Anlagebedingte Wirkungen bilden vor allem
- Flächeninanspruchnahme (überbaute bzw. versiegelte sowie umgenutzte Flächen) sowie
- Zerschneidungswirkungen (ökologische Barriereeffekte).

- Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme entsteht durch die Befestigung und Versiegelung sowie durch die Umnutzung (Umgestaltung) von Grundflächen. Der direkte Flächenentzug umfasst dabei die versiegelten und überbauten Flächen für Fahrbahnen, Anschlüsse, befestigte Wege etc. Wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes mehr als geringfügig beansprucht werden, entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung, da mit der Versiegelung und Befestigung die ursprünglichen Funktionen der betroffenen Lebensräume und Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebietes auf Dauer verloren gehen. Der indirekte Flächenentzug resultiert aus dem Flächenbedarf für die unbefestigten Seitenräume der Straße, wie z.B. Böschungen,

[1] DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr

Entwässerungsmulden, Schutzpflanzungen und andere Verkehrsgrünflächen. Diese Flächen werden zwar nicht versiegelt, verlieren aber ebenfalls i.d.R. ihre Funktionen für ein Natura 2000-Gebiet, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, sofern die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile betroffen werden.

- Zerschneidungswirkungen

Straßen verursachen Zerschneidungswirkungen, indem sie Tierpopulationen, Tierwanderwege sowie Teillebensräume trennen und die Besiedlung neu entstehender oder sich weiterentwickelnder Lebensräume verhindern. Von den Barriereeffekten sind insbesondere bodengebundene Tierarten betroffen, jedoch können hohe Verkehrsdichten auch Trennwirkungen für flugfähige Tierarten wie z.B. Vögel bewirken. Die Isolationswirkungen ergeben sich aus dem komplexen Zusammenspiel von bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten der Straße, wobei den anlagebedingten Faktoren ein besonderes Gewicht zuzumessen ist. Die Neuzerschneidung eines Natura 2000-Gebietes durch eine Straße wird deshalb im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen verursachen (dauerhafte Störung der Kohärenz des ökologischen Netzes 'Natura 2000'). Beim Ausbau einer bestehenden Straße (im gegebenen Fall bei der B 27 im südlichen Abschnitt) ist zwar bereits von einer gewissen Vorbelastung auszugehen, die Verbreiterung des Straßenquerschnittes sowie eine Erhöhung der Verkehrsbelastung können allerdings noch erhebliche zusätzliche Barriereeffekte auslösen, die sich nachteilig auf das betroffene Schutzgebiet sowie den Schutzgebietsverbund auswirken.

Bau

Baubedingte Wirkungen ergeben sich als Folge der Bautätigkeit. Sie hängen wesentlich von der baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie von den eingesetzten Baumitteln und Bauverfahren ab und können zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich weit über die Bauphase hinausreichen. Ihre Heterogenität erschwert eine allgemeine Einschätzung der Erheblichkeit im Hinblick auf die Belange von Natura 2000. Allerdings ist davon auszugehen, dass i.d.R. zumindest die Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten durch den Baubetrieb (z.B. für die Baustelleneinrichtung oder für den Arbeitsraum entlang der Trasse) sowie die baubedingten Eingriffe in Oberflächengewässer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken können.

Betrieb

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen sind v.a. Lärm und optische Reize (z.B. visuelle Störungen durch Licht) von vorrangiger Bedeutung.

- Lärm

Die Lärmemissionen, die Motoren- und Fahrgeräusche verursachen, hängen wesentlich von Verkehrsmenge und -zusammensetzung, gefahrenen Geschwindigkeiten, Beschaffenheit der Fahrbahn und Steigung der Straße ab. Die Schallausbreitung wird zusätzlich von der Lage der Straße (Damm, Einschnitt, Gleichlage) sowie von Abschirmungen (Lärmschutzwand, natürliches Gelände, Bebauung) beeinflusst. Die Ermittlung der Schallemissionen erfolgt anhand der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90).
Bezogen auf lärmempfindliche Artengruppen der Fauna (insbesondere Vögel) bestehen keine rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwerte. Unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse zu Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna (insbesondere GARNIEL & MIERWALD 2010) wird auf Grundlage des faunistischen Fachgutachtens (s. Unterlage 19.4.1 + 19.4.2a) die Beurteilung betriebsbedingter Störwirkungen auf Vögel vorgenommen. Grenzisophonen können aber nur bedingt

als geeigneter Bewertungsmaßstab für Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm herangezogen werden. Vielmehr wird das Raumnutzungsmuster von Arten durch die Überlagerung verschiedener Faktoren bestimmt. In der Arbeitshilfe (GARNIEL & MIERWALD 2010) wird für eine Reihe von Brutvogelarten kritische Effektdistanzen angegeben, ab welcher Entfernung zu einer Straße kein negativer Störeffekt mehr zu erwarten ist. Die Auswirkungen werden deshalb anhand der jeweiligen Konfliktsituation eingeschätzt.

- Beleuchtung

Künstliche Lichtquellen und Beleuchtungsanlagen können zu starken Störungen und Veränderungen im natürlichen artspezifischen Verhalten und in der räumlichen Orientierung von Tieren, vor allem bei dämmerungs- und nachtaktiven Arten führen. Zu den besonders gefährdeten Artengruppen gehören Insekten, Vögel, Fledermäuse und einige Großsäuger. Die B 27 neu wird nicht beleuchtet.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Untersuchungsrahmen

Im Rahmen des 'Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen' (siehe Unterlage 19.4.1) wurde zur Erstellung des Vorentwurfs nach RE 2012 der Bestand an Biotopen, Flora und Fauna erfaßt. Zur Aufbereitung der Planfeststellungsunterlagen sowie im Zuge der Überarbeitung für die 2. Auslegung ist eine Plausibilisierung des Sondergutachtens (s. Unterlage 19.4.2a) erfolgt. Es wurden u.a.
- die Aktualität der Daten überprüft,
- ergänzende Erfassungen durchgeführt und
- neue Planungs- und Bewertungsgrundlagen (z. B. aktualisierte Rote Listen) berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum umfasst einen beidseits der B 27 neu rd. 400 - 500 m breiten Korridor inner- und außerhalb der Natura 2000-Gebiete sowie - sofern von Relevanz - auch außerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums. Darüber hinaus sind keine für die Prüfung relevanten Projektwirkungen zu erwarten. Der detailliert untersuchte Bereich (Wirkraum) der B 27 neu ist in der **Karte 2** (Anhang 2) dargestellt.

Vogelarten

Die folgenden **gelisteten Vogelarten** treten im Wirkraum laut Sondergutachten (Unterlage 19.4.2a) auf und sind in **Karte 2** dargestellt:

Mittelspecht	*Picoides medius*	Kennziffer / Code A 238
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Kennziffer / Code A 236
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Kennziffer / Code A 073

Lebensstätten

Die **Lebensstätten** der folgenden Vogelarten treten im Wirkraum laut MaP auf und sind in Abb.4.1 sowie in Karte 2 dargestellt:

Baumfalke	*Falco subbuteo*	Kennziffer / Code A 099
Hohltaube	*Columba oenas*	Kennziffer / Code A 207
Rotmilan	*Milvus milvus*	Kennziffer / Code A 074
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Kennziffer / Code A 073
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Kennziffer / Code A 236
Uhu	*Bubo bubo*	Kennziffer / Code A 215
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Kennziffer / Code A 103
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Kennziffer / Code A 072

Regelmäßig vorkommende Zugvögel

Regelmäßig vorkommende gelistete **Zugvögel** konnten nicht festgestellt werden und sind auch im MaP für den Wirkraum nicht genannt.

4.2 Datenlücken

Datenlücken sind, unter Einbeziehung des Managementplans (Stand 01.12.2022), nicht zu erkennen.

Scopingtermin

Im Rahmen des Scopingtermins nach UVwG wurden keine weiteren Informationen gegeben.

Über die in dieser Unterlage dargestellte Betroffenheit der Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile hinaus, ist keine weitere Betroffenheit durch

das geplante Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte. Hinweise darauf, dass weiteren Vogelarten oder Habitaten - neben den in Kapitel 4.1 genannten - Bedeutung bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum gegenständlichen Vorhaben zukommen könnte und hierzu ggf. spezifische Maßnahmen erforderlich sein könnten, liegen nicht vor.

Kartiermethoden

Abweichungen der Lebensstätten ergeben sich durch unterschiedliche Kartiermethoden. Die durch Gutachter für das Vorhaben der B 27 neu erhobenen Kartierungen (gemäß der Unterlagen 19.4.1 / 19.4.2a) sind deutlich konkreter als die des MaP, weshalb diese in die Betrachtung der Verträglichkeitsprüfung für das VSG einbezogen werden. Folgende Abweichungen bei den Arten sind insbesondere zu nennen:

- Mittelspecht wurde zum Vorhaben der B 27 neu kartiert, im MaP ist die Lebensstätte im Wirkraum nicht enthalten.
- Baumfalke, Hohltaube, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard wurden zum Vorhaben der B 27 neu nicht kartiert, sind jedoch im MaP als Lebensstätte im Wirkraum dargestellt (allerdings ohne Revierfundpunkte).

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches / Wirkraumes

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Allgemeine Charakteristik

Die Landschaft im Untersuchungsraum weist abseits der Siedlungsgebiete noch eine insgesamt hohe Strukturvielfalt und ein abwechslungsreiches Nutzungsmuster auf. Im Bereich von Ehrenberg, Ofterdinger Berg und Endelberg nördlich von Ofterdingen sowie im Gewann 'Matteren' südlich des Ortes prägen ausgedehnte Wiesen und Streuobstbestände, die die Hanglagen und die Kuppen der Höhenrücken einnehmen, das Bild der Landschaft. Das Tannbachtal westlich von Bästenhardt kennzeichnen extensiv bewirtschaftete Wiesen und zahlreiche Feldhecken auf den eingelagerten Böschungen und Stufenrainen. Stärker ackerbaulich werden die geringer geneigten, ebeneren Bereiche am Nordrand des Untersuchungsraumes, östlich und nordöstlich des Ofterdinger Berges sowie südlich und südöstlich von Bad Sebastiansweiler genutzt. Der Waldanteil ist im Wirkraum gering. Wald wächst nur im Südteil des Wirkraumes (im Bereich 'Flecken', 'Haslach/Schlichten', 'Hallersholz') sowie kleinflächig am Tannbach nordwestlich von Bästenhardt. Der Wirkraum wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, die zum Gewässersystem der Steinlach gehören. Die Gewässerläufe werden nahezu durchgängig von Ufergehölzen begleitet und sind - mit Ausnahme der Steinlach im Siedlungsbereich - als naturnah einzustufen. Größere Siedlungsgebiete bestehen entlang der B 27 alt in Ofterdingen (vorrangig Gewerbe- und Mischgebiete), beidseits der L 385 in Ofterdingen und Mössingen (überwiegend Gewerbegebiete), östlich des Nordringes in Mössingen (Gewerbegebiet) und in Mössingen-Bästenhardt am östlichen Rand des Wirkraumes (Wohngebiet). Mössingen-Bad Sebastiansweiler, das im Südteil des Wirkraumes an der bestehenden B 27 liegt, ist staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (Schwefelbad).

Potenziell betroffenes Teilgebiet

Der Wirkraum betrifft das **Teilgebiet 1 'Beuren'** des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 (siehe Darstellung in der **Karte 2** in Anhang 2). Das Teilgebiet 'Beuren' misst gesamt rd. 3.049 ha. Es ragt in die südöstliche Ecke des Wirkraums und reicht im Waldgebiet 'Hallersholz/Hungergraben' sowie in der landwirtschaftlichen Flur im Gewann 'Hintere Stettäcker' bis an die bestehende B 27. Innerhalb des Schutzgebietes liegen weiterhin der Wiesenbereich 'Heckenäcker', die südlich und südöstlich

angrenzenden Wiesen- und Oberwiesenflächen sowie großflächige Waldbereiche am Heuberg und im Hechinger Stadtwald.

4.3.2 Im Wirkraum vorkommende, für das Gebiet gelistete Vogelarten

Die im Wirkraum auftretenden gelisteten Vogelarten werden in der folgenden Übersicht 4.3.2 beschrieben. Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage des Fachgutachtens Unterlage 19.4.1; bei den genannten Arten ist auch von aktuellen Vorkommen im Wirkraum auszugehen (siehe hierzu auch Unterlage 19.4.2a).

Übersicht 4.3.2: Vorkommen von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG laut Fachgutachten

Vogelart gemäß Anhang I VRL	Vorkommen im VSG im Wirkraum	Angaben zur Population im gesamten VSG gemäß Standard-Datenbogen (SDB) bzw. Managementplan (MaP)	Vorbelastungen durch B 27 alt
Mittelspecht - *Picoides medius*	Gemäß Fachgutachten (siehe Unterlage 19.4.1) befindet sich ein Teilrevier (Brutverdacht) des Mittelspechtes am nordwestlichen Rand des Waldgebietes 'Hallersholz'. Ein weiteres Revier liegt am südöstlichen Rand des Waldgebietes.	SDB: < 14-16 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 26 Individuen Gebietsbeurteilung B	Starke Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) in Bezug auf das Teilrevier am nordwestlichen Waldrand durch enge Benachbarung zur bestehenden B 27. Bei dem zweiten Revier ist nicht mehr von erheblichen Vorbelastungen auszugehen, da es bereits rd. 300 m von der bestehenden B 27 entfernt liegt.
Schwarzmilan - *Milvus migrans*	Ein Revier wurde im Waldgebiet 'Hungergraben' festgestellt. Es befindet sich in einem altholzreichen Bestand am Hungergraben nördlich des Waldhofs.	SDB: 21 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 15 Paare Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht) gegeben durch die etwa 170 m vom Revierzentrum entfernt gelegene bestehende B 27.
Schwarzspecht - *Dryocopus martius*	Das Fachgutachten nennt ein Revier (Brutverdacht) des Schwarzspechtes im Waldgebiet 'Hallersholz'.	SDB: < 82-102 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 130 Individuen Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht) gegeben durch die etwa 140 m vom Revier (Brutverdacht) entfernt gelegene bestehende B 27.

4.3.3 Im Wirkraum vorkommende Lebensstätten gemäß Managementplan

Die im Wirkraum auftretenden Lebensstätten werden in der folgenden Übersicht 4.3.3 beschrieben. Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage des Managementplans (Stand 01.12.2022) – Lagedarstellung siehe Abbildung 4.1.

Übersicht 4.3.3: Vorkommen von Lebensstätten von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG laut Managementplan (Stand 01.12.2022)

Vogelart gemäß Anhang I VRL	Vorkommen im VSG im Wirkraum gemäß MaP	Angaben zur Population im gesamten VSG gemäß Standard-Datenbogen (SDB) bzw. Managementplan (MaP)	Vorbelastungen durch B 27 alt
Baumfalke - *Falco subbuteo*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 8-13 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 5 Paare Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Hohltaube - *Columba oenas*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 1,52 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt. Hinweis zur Verbreitung im Gebiet: Aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Gebiet wurde für die Hohltaube abweichend von den Vorgaben des MaP-Handbuchs der gesamte Wald in die Lebensstätte einbezogen und nur eine Erfassungseinheit ausgewiesen	SDB: 50-70 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 75 Paare Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Rotmilan - *Milvus milvus*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 29-41 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 53 Paare Gebietsbeurteilung A	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Schwarzmilan - *Milvus migrans*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 21 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 15 Paare Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Schwarzspecht - *Dryocopus martius*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 1,52 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: < 82-102 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 130 Individuen Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Uhu - *Bubo bubo*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 18 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: keine Angaben	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.

Vogelart gemäß Anhang I VRL	Vorkommen im VSG im Wirkraum gemäß MaP	Angaben zur Population im gesamten VSG gemäß Standard-Datenbogen (SDB) bzw. Managementplan (MaP)	Vorbelastungen durch B 27 alt
Wanderfalke - *Falco peregrinus*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 98 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: keine Angaben Gebietsbeurteilung C	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.
Wespenbussard - *Pernis apivorus*	Die Lebensstätte umfasst im Wirkraum 3,07 ha. Kein Revier gemäß MaP dargestellt.	SDB: 16 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung MaP: 7 Paare Gebietsbeurteilung B	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) gegeben durch die direkt an die Lebensstätte angrenzende bestehende B 27 alt.

Abb. 4.1: Lebensstätten gemäß Managementplan im Wirkraum in Teilgebiet 1 'Beuren'

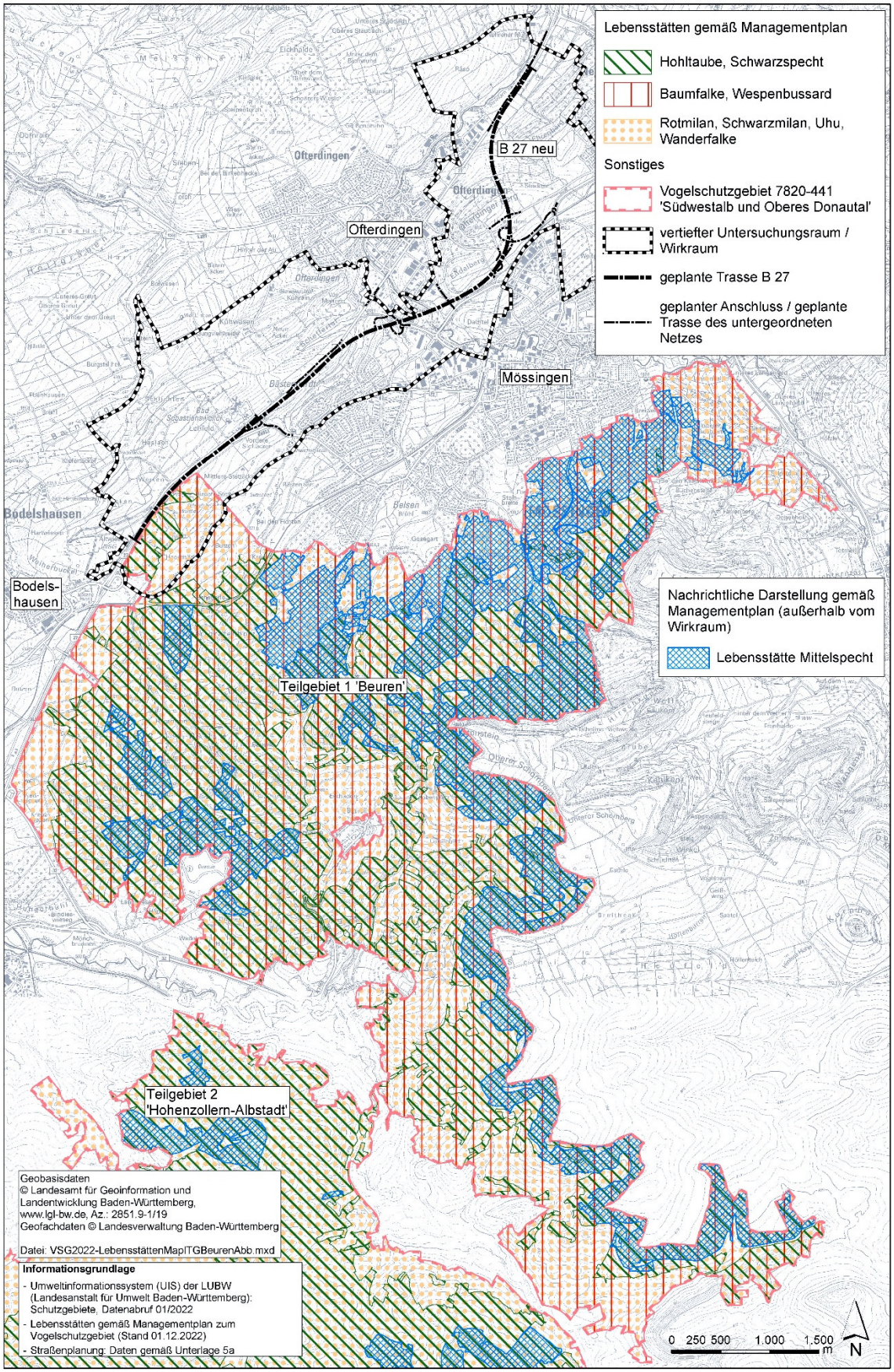

4.3.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der im Wirkraum vorkommenden gelisteten Vogelarten

Der Managementplan für das VSG 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' (Stand 01.12.2022) formuliert für die im Wirkraum des geplanten Vorhabens dargestellten Lebensstätten die folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Baumfalke (*Falco subbuteo*) [A099]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst nahezu das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten TG 1: Die Lebensstätte ist für die Art in hervorragendem Zustand zu erhalten (A).

Hohltaube (*Columba oenas*) [A207]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Entwicklungsziele:
- Erhöhung des Anteils von Laubwaldbeständen mit Altbäumen und Altholzinseln mit Schwarzspechthöhlen
- Belassen einzelner Bäume über die üblichen Produktionszeiträume hinaus
- Kennzeichnung von Höhlenbäumen und Förderung von Habitatbäumen durch gezieltes Stehenlassen langschäftiger Buchen mit guten Anflugmöglichkeiten
- Erhöhung des Anteils nicht genutzter Waldteile im Rahmen der Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen im Sinne des Alt- und Totholzkonzepts insbesondere in Bereichen, in denen eine geringe Zahl an Großhöhlen vorkommt
- Erhöhung des Anteils extensiv bewirtschafteter Flächen mit Säumen zur Nahrungssuche

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele' zur Lebensstätte im Wirkraum: Die Lebensstätte ist für die Art in gutem Zustand zu erhalten (B).

Mittelspecht *(Picoides medius)* [A238]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhaltung von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Entwicklungsziele:
- Vernetzung der Bestände durch einen Biotopverbund
- Erhöhung des Altholzanteils, insbesondere grobborkiger Bäume mit ausladenden Kronen, besonders Eiche
- Erhöhung des Anteils extensiv genutzter, reich strukturierter Laubwälder mit Altbäumen und Altholzgruppen
- Verbesserung des Angebotes an potenziellen Höhlenbäumen und an Totholz
- Belassen einzelner Bäume über die üblichen Produktionszeiträume hinaus
- Schaffung punkt- und linienförmiger Habitatelemente in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft zur Verbesserung des Populationsaustauschs

Anmerkung: Keine Darstellung im Wirkraum gemäß Managementplan. Allerdings Nachweis der Art im Wirkraum gemäß Unterlage 19.4.1 / 19.4.2a.

Rotmilan (*Milvus milvus*) [A074]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.)

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten TG 1: Die Lebensstätte ist für die Art in gutem Zustand zu erhalten (B).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) [A073]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Grünland

- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier An-flugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.- 15.8.)

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten TG 1: Die Lebensstätte ist für die Art in gutem Zustand zu erhalten (B).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Entwicklungsziele:
- Erhöhung des Altholzanteils (durch Erhöhung der Produktionszeiträume) bzw. Erhöhung des Anteils extensiv genutzter oder nicht genutzter reich strukturierter Laubbaumbestände mit Altbäumen
- Verbesserung der Höhlenbaumausstattung im Gebiet
- Erhöhung des Totholzanteiles
- Verbesserung des Nahrungsangebots insbesondere der Ameisen, die Nesthügel bauen
- Langfristiger Erhalt von geringen Nadelbaumbeimischungen im Laubwald, besonders von Fichte und Kiefer als Nahrungssubstrat
- Schaffung wertvoller Sonderlebensräume, insbesondere von Waldinnen- und Außenträufen

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele' zur Lebensstätte im Wirkraum: Die Lebensstätte ist für die Art in gutem Zustand zu erhalten (B).

Uhu (*Bubo bubo*) [A215]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung von reich strukturierten Kulturlandschaften im Umfeld von vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung von offenem Wiesengelände mit Heckenstreifen
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten Vogelschutzgebiet: Die Lebensstätte ist für die Art in hervorragendem Zustand zu erhalten (A).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*) [A103]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung der offenen Felswände und von Steinbrüchen jeweils mit Höhlen, Nischen und Felsbändern
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 30.6.)

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten Vogelschutzgebiet: Die Lebensstätte ist für die Art in durchschnittlichem Zustand zu erhalten (C).

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [A072]

Erhaltungsziele:
- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften
- Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern
- Erhaltung von Feldgehölzen
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier An-flugmöglichkeit
- Erhaltung der Bäume mit Horsten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)

Aussagen gemäß der MaP-Karten 'Lebensstätten und Ziele': Die Lebensstätte der Art umfasst nahezu das gesamte Vogelschutzgebiet. Zur Lebensstätte im Wirkraum / im gesamten TG 1: Die Lebensstätte ist für die Art in gutem Zustand zu erhalten (B).

5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Vorbemerkung

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen erfolgt im Wesentlichen gemäß der Vorschläge der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), insbesondere soweit es die Frage von Flächenverlusten geschützter Lebensraumtypen nach Anhang I, bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betrifft. Die Konvention stützt sich auf umfangreiche Expertenanhörungen; es wurde weitgehender und fachlicher Konsens erreicht. Sie wurde mittlerweile in mehreren Bundesländern von zuständigen Ministerien zur Anwendung empfohlen (z. B. Baden-Württemberg).

Grundsätze

Grundsätze für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen werden wie folgt zusammengestellt (aus LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, S. 26 ff; zitierte Passagen sind *kursiv* wiedergegeben):

- *Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen. Erhaltungsziele sind die normativen Vorgaben für den jeweiligen Gebietsschutz, die durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 3 BNatSchG umzusetzen sind, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird.*
- *Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt zur Unverträglichkeit eines zu prüfenden Projektes oder Planes.*
- *Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist erforderlichenfalls das Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen.*
- *Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einzubeziehen.*
- *Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.*
- *Verändert sich der Erhaltungszustand eines Lebensraumes bzw. einer Art durch projekt- oder planbedingte Auswirkungen prognostisch in der Weise, dass dieser entsprechend der Beurteilung nach den Kriterien des Standard-Datenbogens ungünstiger als bislang eingestuft zu bewerten ist, dann liegt stets eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Eine Veränderung in einem solchen Ausmaß liegt zugleich jedoch i. d. R. weit oberhalb der Schwelle der Erheblichkeit.*
- *Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion/en entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können.*
- *Die Beeinträchtigung der konkreten Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes oder*

einer Art entsprechend den gebietsspezifischen Erhaltungszielen kann eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

- *Die Beeinträchtigung von charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps kann Bestandteil und Indikator einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumes sein, indem die Habitat-Funktion des Lebensraums für diese Arten eingeschränkt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps verschlechtert.*
- *Eine kurzzeitige Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps oder Habitats einer Art kann unerheblich sein, wenn die Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraums bzw. des Habitats einer Art und dessen diesbezüglich spezifische Eigenschaften so ausgebildet sind, dass der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumes oder der Art auf den betroffenen Flächen langfristig gesichert bleibt und die erforderliche Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraumes stattfindet, ohne dass es dafür zusätzlich unterstützender oder kompensierender Maßnahmen bedarf.*
- *Das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen muss (regelmäßig) mit einer ausreichenden Aussagegenauigkeit und Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen sicherzustellen.*
- *Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Projekt- oder planbedingten Wirkungen*
  - *die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder*
  - *die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden oder*
  - *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.*
- *Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Projekt- oder planbedingten Wirkungen*
  - *die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird oder*
  - *unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.*

Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten

Grundannahme

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL bzw. eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten
Lebensraumtypen:
Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen;
Arten:
Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind
und

B) Orientierungswert 'quantitativ-absoluter Flächenverlust'
Lebensraumtypen:
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tabelle 2 der Fachkonvention für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht;
Arten:
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 2 für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht;
und

C) Ergänzender Orientierungswert 'quantitativ-relativer Flächenverlust' (1 %-Kriterium)
Lebensraumtypen:
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet
Arten:
Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet

und

D) Kumulation 'Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte'
Lebensraumtypen und Arten:
Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten;
und

E) Kumulation mit 'anderen Wirkfaktoren'
Lebensraumtypen und Arten:
Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2 Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten

Vorbemerkung

Die Beurteilung der Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des VSG ist die Grundlage für die Feststellung der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit eines Projektes mit den für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Verträglichkeit wird anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens beurteilt, den daraus abgeleiteten direkten und indirekten Auswirkungen und ihrer Auswirkungsintensität auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Nachfolgend werden die Auswirkungen der B 27 neu auf die maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Vogelschutzgebietes beschrieben und auf **Karte 3** in Anhang 2 dargestellt. Eine detaillierte Darstellung, aufgegliedert nach Vogelarten, erfolgt in den Übersichten 5.2.1 bis 5.2.9.

Anlage- und baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die B 27 neu beansprucht im Randbereich des Vogelschutzgebietes in direkter Benachbarung zur bestehenden B 27 (siehe Darstellung auf **Karte 3**) anlage- und baubedingt eine Waldfläche im Umfang von gesamt rd. 1,53 ha.

Durch den Ausbau der Trasse werden (gemäß Fachgutachten Unterlage 19.4.1) rd. 290 m² eines älteren Waldbestandes (Eichen-Sekundärwald) anlage- und baubedingt in Anspruch genommen, die fachgutachterlich als Teil eines Mittelspecht-Reviers und entsprechender Habitatteil gewertet werden[1].

Zudem werden durch das geplante Vorhaben anlage- und baubedingt folgende im Managementplan dargestellten Lebensstätten gelisteter Arten im Teilgebiet 1 'Beuren' beansprucht[2]:

- Lebensstätten von Baumfalken, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalken und Wespenbussard im Umfang von je rd. 3,07 ha,
- Lebensstätte von Hohltaube und Schwarzspecht im Umfang von rd. 1,52 ha.

Für die Lebensstätten von **Baumfalken, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard** wird die nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannte Bagatellgrenze von 10 ha durch die direkte Flächeninanspruchnahme deutlich unterschritten. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die

[1] Das Mittelspecht-Revier im Wirkraum ist im MaP nicht genannt, es wurde jedoch im Zuge der detaillierten Kartierungen für das Vorhaben B 27 festgestellt und wird daher auch in der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet berücksichtigt (zu den Kartiermethoden siehe auch Kap. 4.2).
[2] Keine Revierfundpunkte gemäß MaP im Wirkraum

Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet 1 'Beuren' im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten.
Daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Lebensstätte der **Hohltaube** wird die nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) genannte Bagatellgrenze von 3,2 ha (bei mehr als 50 Revieren / Paaren im Schutzgebiet) durch die direkte Flächeninanspruchnahme unterschritten. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 19,36 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet 1 'Beuren' im Umfang von 1.936 ha, wird deutlich unterschritten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im MaP die Verbreitung der Hohltaube vereinfacht dargestellt ist (Zitat von Seite 42 des MaP, zum Thema 'Verbreitung im Gebiet': *Aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Gebiet wurde für die Hohltaube abweichend von den Vorgaben des MaP-Handbuchs der gesamte Wald in die Lebensstätte einbezogen und nur eine Erfassungseinheit ausgewiesen*). Im Vergleich dazu wird im detaillierten Fachgutachten gemäß Unterlage 19.4.1, das auf faunistischen Aufnahmen vor Ort basiert, im Wirkraum weder ein Revier dargestellt, noch bieten die Wälder im Eingriffsbereich nach fachgutachterlicher Aussage ein geeignetes Brutplatzangebot / eine geeignete Lebensstätte für die Art.
Daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Lebensstätte des **Schwarzspechtes** wird die nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannte Bagatellgrenze von 2,6 ha durch die direkte Flächeninanspruchnahme unterschritten. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 19,36 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet 1 'Beuren' im Umfang von 1.936 ha, wird deutlich unterschritten.
Daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Lebensstätte des **Wanderfalken** wird die nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannte Bagatellgrenze von 40 ha durch die direkte Flächeninanspruchnahme deutlich unterschritten. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet 1 'Beuren' im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten.
Daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zerschneidung

Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / zur Schadensbegrenzung

Zur Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen werden die Waldrandbereiche sowie die Offenlandflächen, die als Lebensstätte im MaP verzeichnet sind, während der Bauzeit gegenüber dem Baufeld abgesperrt und die Arbeitsstreifen auf das technisch mögliche Mindestmaß reduziert (siehe Maßnahme 1.1 V_{FFH} des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 9.3a). Zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum von November bis Ende Februar. Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind in Kap. 6 näher erläutert.

Fazit

Erhebliche anlage- und baubedingte Habitatverluste sind für die gelisteten Vogelarten nicht zu erwarten (ausführliche Erläuterung siehe Übersicht 5.2.1).

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei den betriebsbedingten Wirkungen ist die Gesamtheit der aktuellen Einwirkungen, die die gelisteten Vogelarten und ihre Lebensstätten beeinflussen können, zu betrachten (vgl. KÜSTER 2001).

Lärm

Der Wirkraum ist bereits durch den Verkehrslärm der bestehenden B 27 vorbelastet. In den Abbildungen 5.1 bis 5.3 werden die Isophonen zu den folgenden Planfällen dargestellt (siehe folgende Seite):

- Abb. 5.1: Nullfall, Prognose 2035 (Tag, 10 m über Gelände [1]), d.h. falls die B 27 neu nicht ausgebaut / gebaut wird,
- Abb. 5.2: Planfall, Prognose 2035 (Tag, 10 m über Gelände), d.h. falls die B 27 so ausgebaut wird wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt,
- Abb. 5.3: Planfall - Nullfall (Differenzpegel, Tag, 10 m über Gelände).

Die Abb. 5.3 zeigt die Veränderungen des geplanten Vorhabens im Vergleich zum Planungsfall 0. Es ist deutlich zu erkennen, dass der Ausbau der B 27 im Wirkraum zu einer starken Lärmentlastung faunistisch bedeutsamer Lebensräume beidseits der ausgebauten Bundesstraße führen wird. Grund dafür sind die im Zuge der Anlage einer Grünbrücke geplanten lärmmindernden Schutzwände (ISW1, ISW2), die über die Grünbrücke und beidseits der B 27 geführt werden. Die Anlage der Grünbrücke ist artenschutzrechtlich und zur Sicherung des querenden Wildtierkorridors begründet. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich die deutliche Lärmreduzierung auch positiv auf die Lebensstätten der gelisteten Vogelarten innerhalb des Wirkraums auswirkt.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Optische Störreize (z.B. Licht)

Die B 27 neu wird nicht beleuchtet (die ursprünglich geplanten PWC-Anlagen West und Ost – für die Außenbeleuchtung vorgesehen wurde - sind nicht mehr Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen).

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten sind nicht zu erwarten.

[1] die Höhe des Immissionsortes wird gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 10 m über Boden angesetzt

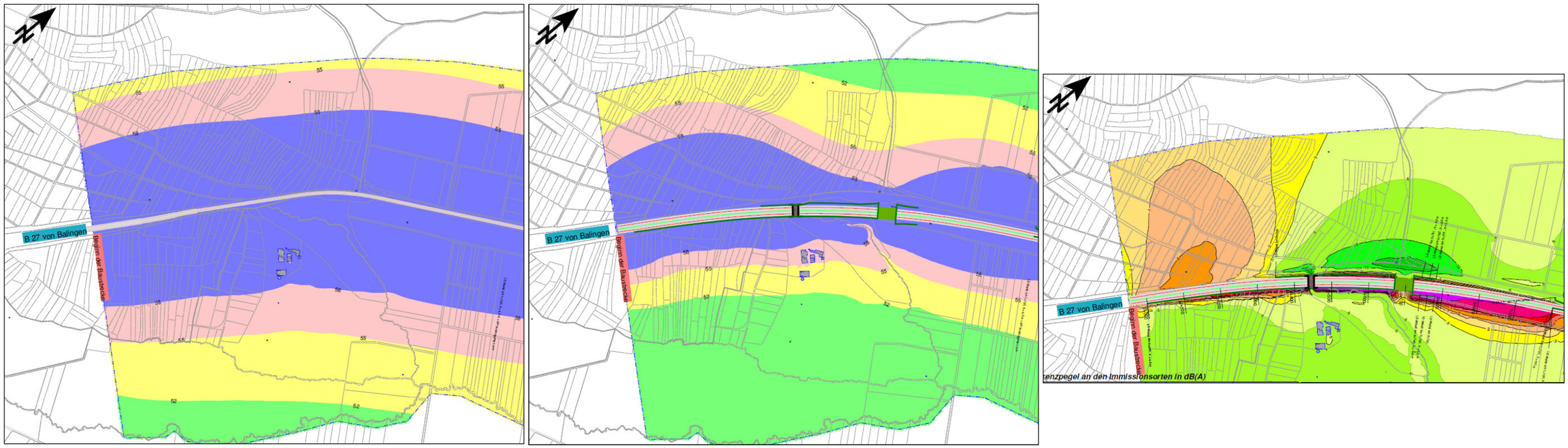

Abb. 5.1:
Isophonen zum Nullfall, Prognose 2035, Tag, 10 m über Gelände
(vgl. Unterlage 17.2a, Blatt Nr. 2)

Abb. 5.2:
Isophonen zum Planfall, Prognose 2035, Tag, 10 m über Gelände
(vgl. Unterlage 17.2a, Blatt Nr. 4)

Abb. 5.3:
Planfall - Nullfall, Differenzpegel, Tag, 10 m über Gelände
(vgl. Unterlage 17.2a, Blatt Nr. 6)

Übersicht 5.2.1 Mittelspecht - *Picoides medius* (Code A 238)

Mittelspecht *(Picoides medius)*			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß der Unterlage 19.4.1 anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von 1,53 ha Waldfläche, davon auf rd. 290 m² Inanspruchnahme eines älteren Waldbestandes (Eichen-Sekundärwald) mit einem Teilrevier des Mittelspechtes. Ein weiteres Revier des Mittelspechtes liegt am südöstlichen Rand des Waldgebietes 'Hallersholz' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen. Gemäß MaP keine Lebensstätte / kein Revierfundpunkt im Wirkraum. Außerhalb vom Wirkraum bemisst die Lebensstätte des Mittelspechtes im Teilgebiet gemäß MaP 917 ha. D.h. das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 9,17 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 917 ha, wird deutlich unterschritten.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten (gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.)	Keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch den Ausbau der Trasse werden rd. 290 m² eines älteren Waldbestands (Eichen-Sekundärwald) anlage- und baubedingt in Anspruch genommen, die fachgutachterlich als Teil eines Mittelspecht-Reviers und entsprechender Habitatteil gewertet werden[1]. Diese Fläche liegt aber im stark durch Lärm vorbelasteten Bereich in enger Benachbarung zur bisherigen Trasse. Einerseits ist die starke Vorbelastung, die die Qualität der Fläche für den Mittelspecht einschränkt, andererseits deren absolut und relativ gesehen sehr geringe Größe entscheidend für die Beurteilung, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Natura 2000-Kontext gewertet wird. Die Größe der direkt betroffenen Habitatteilfläche liegt unter den bei LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten absoluten Bagatellschwellen und auch sehr deutlich unter dem relativen Anteil von 1 % an der Habitatfläche im Gebiet (siehe linke Spalte). Eine besondere, essenzielle Bedeutung ist auszuschließen, es sind auch keine anderweitigen kumulativen Aspekte erkennbar, die darüber hinaus eine Erheblichkeit vermuten lassen könnten. Außerdem erfolgt gemäß der Maßnahme 1.8.1A_{CEF} (s. Unterlage 9.3a) die Sicherung eines Altholzbestandes im Waldgebiet südöstlich des Waldhofes, die (neben vorrangig artenschutzrechtlich positiven Effekten) auch die Habitatbedingungen für den Mittelspecht verbessert.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbed. Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts und seiner Habitate können ausgeschlossen werden**.

[1] Außerdem sind zwei weitere größere Flächen mit Eichen-Sekundärwald von der Trasse direkt betroffen; dort wurde aber kein Revier der Art festgestellt und es ist auch hier aufgrund der Vorbelastung keine herausgehobene potenzielle Bedeutung erkennbar.

Übersicht 5.2.2 Schwarzspecht - *Dryocopus martius* (Code A 236)

Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß der Unterlage 19.4.1 liegt ein Brutplatz (Brutverdacht) südöstlich der B 27 im Waldgebiet 'Hallersholz' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen. Gemäß MaP sind die Waldflächen im Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 1,52 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 2,6 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 19,36 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 1.936 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechts und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.3 Schwarzmilan - *Milvus migrans* (Code A 073)

Schwarzmilan *(Milvus migrans)*			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß der Unterlage 19.4.1 liegt ein Brutplatz südöstlich der B 27 im Waldgebiet 'Hungergraben' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen. Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 10 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzmilans und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.4 Baumfalke - *Falco subbuteo* (Code A 099)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 10 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Baumfalken und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.5 Hohltaube - *Columba oenas* (Code A 207)

Hohltaube (*Columba oenas*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP sind die Waldflächen im Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 1,52 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach FFH-VP-Info genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 3,2 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 19,36 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 1.936 ha, wird deutlich unterschritten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im MaP die Verbreitung der Hohltaube vereinfacht dargestellt ist (Zitat: Aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Gebiet wurde für die Hohltaube abweichend von den Vorgaben des MaP-Handbuchs der gesamte Wald in die Lebensstätte einbezogen und nur eine Erfassungseinheit ausgewiesen). Im Vergleich dazu wird im detaillierten Fachgutachten gemäß Unterlage 19.4.1, das auf faunistischen Aufnahmen vor Ort basiert, im Wirkraum weder ein Revier dargestellt, noch bieten die Wälder im Eingriffsbereich nach fachgutachterlicher Aussage ein geeignetes Brutplatzangebot / eine geeignete Lebensstätte für die Art. Daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen der Hohltaube und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.6 Rotmilan - *Milvus milvus* (Code A 074)

Rotmilan (*Milvus milvus*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 10 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.7 Uhu - *Bubo bubo* (Code A 215)

Uhu (*Bubo bubo*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 10 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Uhus und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.8 Wanderfalke - *Falco peregrinus* (Code A103)

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 40 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Wanderfalken und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

Übersicht 5.2.9 Wespenbussard - *Pernis apivorus* (Code A 072)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Gemäß MaP ist der gesamte Wirkraum im VSG als Lebensstätte der Art dargestellt. Durch den Ausbau der B 27 wird diese Lebensstätte kleinflächig anlage- und baubedingt auf rd. 3,07 ha in Anspruch genommen. Kein Revierfundpunkt im Wirkraum gemäß MaP. Diese Flächeninanspruchnahme bleibt deutlich unterhalb der nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Bagatellgrenze (bzw. 'quantitativ-absoluter Flächenverlust') von 10 ha. Auch das 1%-Kriterium ('quantitativ-relativer Flächenverlust') von 30,49 ha, bezogen auf die Gesamtfläche des Lebensraums im Teilgebiet im Umfang von 3.049 ha, wird deutlich unterschritten, daher: Keine erheblichen Beeinträchtigungen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3 a). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.	Verbleibende Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich - aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu, - da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.	nicht erforderlich	keine

Fazit **Erhebliche Beeinträchtigungen des Wespenbussards und seines Habitats können ausgeschlossen werden**.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahme zur Schadensbegrenzung der im Wirkraum gelisteten Vogelarten und ihrer Lebensstätten
- Mittelspecht - *Picoides medius* (Code A 238)
- Schwarzspecht - *Dryocopus martius* (Code A 236)
- Schwarzmilan - *Milvus migrans* (Code A 073)
- Baumfalke - *Falco subbuteo* (Code A 099)
- Hohltaube - *Columba oenas* (Code A 207)
- Rotmilan - *Milvus milvus* (Code A 074)
- Uhu - *Bubo bubo* (Code A 215)
- Wanderfalke - *Falco peregrinus* (Code A103)
- Wespenbussard - *Pernis apivorus* (Code A 072)

Maßnahme 1.1 V_{FFH} (gemäß Unterlage 9.3a)
Bau-km 0+000 bis 0+680 sowie Zufahrt zum Waldhof
Darstellung siehe Karte 3 in Anhang 2
Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal', Teilgebiet 1 Beuren, gegenüber dem Baubetrieb:
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsstreifen auf das technisch unabdingbare Mindestmaß zur Schonung der als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Wald- und Offenlandflächen rechts der B 27 neu. Schutz und Stabilisierung des Waldbestands während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 (Absperrung gegenüber dem Baufeld, Traufsicherung).
Freimachen des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen (nur von November bis Februar).
Anmerkung: Die Maßnahme 1.1 V_{FFH} zur Schadensbegrenzung bezieht sich auf den Abschnitt ab Bauanfang Straße, Bau-km 0+000 bis 0+680. Vor Bau-km 0+000, im Bereich ab Bauanfang Wildschutzzaun, sind keine anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu verzeichnen. Somit ist in diesem Bereich keine Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Ermittlung von Betroffenheiten des Natura 2000-Gebietes durch das geplante Straßenbauvorhaben ist auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu berücksichtigen und dahingehend zu prüfen, ob durch etwaige Kummulations- und Summationswirkungen ein geschütztes Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine relevanten Planungen und Projekte vorgesehen bzw. absehbar, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Straßenbauvorhaben erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des betroffenen VSG-Teilgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursachen könnten.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Da keine kumulativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auftreten, wird hier auf die Ausführungen in **Kapitel 5 + 6** verwiesen.

9. Zusammenfassung

Prüfung

Die Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG ist unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen sowie möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass der zweibahnige Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren **zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen** des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

10. Literatur und Quellen

BAUMANN, W.; HERBERT, M.; KALLMANN, J.; RUDOLF, E.; WEIHRICH, D.; WEYRATH, U. & WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 34 und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen).- Natur und Landschaft 74 (11): 463-472.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn:
- (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP),
- (2004): Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Fernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP).

FORSTBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept, Baden-Württemberg. Stuttgart.

FVA - Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abt. Landespflege (2012): Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, Freiburg.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

KÜSTER, F. (2001): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Verkehrswegeplanung aus den Ebenen Linienbestimmung und Planfeststellung als landschaftsplanerische Leistung im Sinne des § 50 HOAI.- In: UVP-Report 2/2001.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.- Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt. - Internet: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/Fachinformationssystem-und %20konventionen.pdf.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:
- (2022): Digitale Daten. Natura 2000-Standarddatenbogen. Datenauswertebogen Vogelschutzgebiet 7820441-Südwestalb und Oberes Donautal. Karlsruhe.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2022): Managementplan für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal - bearbeitet durch das Regierungspräsidium Tübingen (Silke Jäger, Carsten Wagner)

Gesetze, Richtlinien und Merkblätter:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2008.
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Ausgabe 1990.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.Februar 2010 (BGBL. I S. 94)
VRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABC.L20 S.7).

Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen

Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Anhang 2: Karten

Karte 1.1	Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse	(M. 1 : 25.000)
Karte 1.2	Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes	(M. 1 : 100.000)
Karte 2	Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum	(M. 1 : 10.000)
Karte 3	Gelistete Vogelarten im Wirkraum - Auswirkungsprognose	(M. 1 : 2.500)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D	E	7	8	2	0	4	4	1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Südwestalb und Oberes Donautal

1.4. Datum der Erstellung

2	0	0	7	0	9
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	4	0	5
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation:	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Anschrift:	Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe
E-Mail:	

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge	*Breite*
8,8800	48,1047

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

43.030,98

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2					Name des Gebiets
	D	E	1	4	Tübingen
	D	E	1	4	Tübingen
	D	E	1	4	Tübingen
	D	E	1	3	Freiburg
	D	E	1	3	Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

[ ] Alpin (... % (*))	[ ] Boreal (... %)	[ ] Mediterran (... %)
[ ] Atlantisch (... %)	[X] Kontinental (... %)	[ ] Pannonisch (... %)
[ ] Schwarzmeerregion (... %)	[ ] Makaronesisch (... %)	[ ] Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

[ ] Atlantisch, Meeresgebiet (... %)	[ ] Mediteran, Meeresgebiet (... %)
[ ] Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)	[ ] Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
[ ] Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)	

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A|B|C|D	A|B|C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A223	Aegolius funereus			p	6	10	i		P		-	-	-
B	A229	Alcedo atthis			p	6	8	i		P		-	-	-
B	A104	Bonasa bonasia			p	10	16	i		P		-	-	-
B	A215	Bubo bubo			p	18	18	i		P		-	-	-
B	A082	Circus cyaneus			w	7	15	i		P		-	-	-
B	A082	Circus cyaneus			r	0	1	p		P		-	-	-
B	A207	Columba oenas			r	50	70	p		P		-	-	-
B	A113	Coturnix coturnix			r	15	20	p		P		-	-	-
B	A122	Crex crex			r	2	4	p		P		-	-	-
B	A236	Dryocopus martius			p	82	102	i		P		-	-	-
B	A708	Falco peregrinus			p	98	98	i		P		-	-	-
B	A099	Falco subbuteo			r	8	13	p		P		-	-	-
B	A321	Ficedula albicollis			r	120	120	p		P		-	-	-
B	A233	Jynx torquilla			r	9	14	p		P		-	-	-
B	A338	Lanius collurio			r	90	120	p		P		-	-	-
B	A653	Lanius excubitor			w	24	38	i		P		-	-	-
B	A653	Lanius excubitor			r	8	10	p		P		-	-	-
B	A246	Lullula arborea			r	60	75	p		P		-	-	-
B	A073	Milvus migrans			r	21	21	p		P		-	-	-
B	A074	Milvus milvus			r	29	41	p		P		-	-	-
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	7	7	p		P		-	-	-
B	A072	Pernis apivorus			r	16	16	p		P		-	-	-
B	A313	Phylloscopus bonelli			r	25	40	p		P		-	-	-
B	A238	Picoides medius			p	14	16	i		P		-	-	-
B	A234	Picus canus			p	34	34	i		P		-	-	-
B	A275	Saxicola rubetra			r	25	40	p		P		-	-	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet				Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.		C|R|V|P	IV	V	A	B	C	D

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N15	Anderes Ackerland	6 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen

4.2. Güte und Bedeutung

Bedeutendstes Brutgebiet für Wanderfalke, Uhu, Raubwürger, Heidelerche und Baumfalke in Ba.-Wü.
Bedeutende Brutvorkommen von Berglaubsänger, Haselhuhn, Schwarz-, Rotmilan (Dichtezentrum), Steinschmätzer, Wespenbussard, Wachtelkönig u.a.
Wacholderheiden, Magerrasen, Holzwiesen als Formen taditioneller Landnutzung
Repräsent. Ausschn. der Kuppenalb und des Albtraufes, Donaudurchbruchstal mit steilen Felshängen, höhlenreiche Karstlandschaft.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H	E01		i
H	G01.01		i
H	G01.04		i
H			
H			

Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Melioriertes Grünland	26 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
N16	Laubwald	4 %
N17	Nadelwald	14 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	43 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
M	B01.02		i
M	C01.04.01		i
M	D01.02		i
M	D02.01		i
M	G01.02		i
M	G01.05		i
L	A02		i
L	A04.03		i
L	F01		i

Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
L	G04.01		i

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
DE07	49				
DE05	62				
DE02	5				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Sommerschafweide auf dem Bäunisberg und Kraftstein	*	1
DE07	Hecken unter Winkelshalde	*	1
DE07	Hundsrücken	*	1
DE07	Sommerschafweide auf dem Wachtbühl	*	1
DE07	Dürbheimer Berg	+	1
DE07	Oberes Starzeltal und Zollerberg	*	9
DE07	Großer Heuberg	*	9

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Landschaftsteile der Markung Roßwangen	*	1
DE07	Oberhohenberg	*	1
DE07	Sommerschafweide mit Baum- und Heckenlandschaft beim	*	1
DE07	Feldmarkung östlich von Kolbingen	*	1
DE07	Donautal mit Bära- und Lippachtal	*	2
DE07	Scheibenbühl und Bühle	+	1
DE07	Donau- und Schmeiental	*	7

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Sommerschafweide am Eingang zum Schäfertal, im	+	1
DE07	Feldmarkung Irndorf	*	2
DE07	Tiefes Ried	+	1
DE07	Albvorland östlich Wilflingen	*	1
DE07	Hintere Harrasbachtalwiesen	+	1
DE07	Kirchberg und Umgebung	+	1
DE07	Sommerschafweide Aggenhauser Weiler und Bühl	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Ursental mit unterem Bräunisberg	*	1
DE07	Sommerschafweiden unterhalb des Lembergs, Hirnwiesen	*	1
DE07	Landschaftsteile auf den Gemarkungen Deilingen und	*	1
DE07	Bäratal	*	1
DE07	Albrand	*	2
DE07	Albtrauf zwischen Balgheim und Gosheim mit Dreifaltigkeitsbe	*	2
DE07	Heckenlandschaft im Gewand Bühl	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Albstadt-Bitz	*	7
DE07	Laucherttal mit Nebentälern	*	1
DE07	Aischwang	/	0
DE05	Obere Donau	*	62
DE02	Geifitze	*	1
DE02	Westerberg	+	1
DE02	Irrendorfer Hardt	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Galgenberg	+	1
DE02	Bergrutsch am Hirschkopf	/	0
DE02	Grasmutter	+	1
DE02	Beurener Heide	*	1
DE02	Mehlbaum	*	1
DE02	Hochberg	+	1
DE02	Buchhalde-Oberes Donautal	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Klippeneck	*	1
DE02	Stromelsberg-Hessenbühl	+	1
DE02	Wasenried	*	1
DE02	Tiefer Weg	+	1
DE02	Untere Au	+	1
DE02	Hintelestal	+	1
DE02	Längenloch	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Stiegelesfels-Oberes Donautal	*	1
DE02	Triebhalde	+	1
DE02	Zellerhornwiese	+	1
DE02	Ortenberg	+	1
DE02	Alter Berg	+	1
DE02	Galgenwiesen	+	1
DE02	Bei der Olgahöhe	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Zollerhalde	*	1
DE02	Simonstal	+	1
DE02	Irrenberg-Hundsrücken	+	1
DE02	Plettenkeller	+	1
DE02	Ortenberg	*	1
DE02	Galgenwiesen	+	1
DE02	Roschbach	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Känzele	*	1
DE02	Schloßhalde - Mannsteighalde	+	1
DE02	Kugelwäldle	+	1
DE02	Scharlenbachtal-Hofwald	*	1
DE02	Hülenbuchwiesen	+	1
DE02	Untereck	*	1
DE02	Schafberg - Lochenstein	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Hüttenberg	+	1
DE02	Kraftstein	*	1
DE02	Bürgle	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ■ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ■ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7520 (Mössingen); MTB: 7619 (Hechingen); MTB: 7620 (Jungingen); MTB: 7718 (Geislingen); MTB: 7719 (Balingen); MTB: 7720 (Albstadt); MTB: 7721 (Gammertingen); MTB: 7818 (Wehingen); MTB: 7819 (Meßstetten); MTB: 7820 (Winterlingen); MTB: 7821 (Veringenstadt); MTB: 7918 (Spaichingen); MTB: 7919 (Mühlheim an der Donau); MTB: 7920 (Leibertingen); MTB: 7921 (Sigmaringen)

Vogelschutzgebiet 7519-401
'Mittlerer Rammert'

FFH-Gebiet 7519-342
'Rammert'

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

Bauende

Nehren

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

Vogelschutzgebiet 7422-441
'Mittlere Schwäbische Alb'

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

Ofterdingen

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

B 27 neu - Neubauabschnitt

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

Mössingen

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

B 27 neu - Ausbauabschnitt

FFH-Gebiet 7620-343
'Albtrauf zwischen Mössingen
und Gönningen'

Vogelschutzgebiet 7422-441
'Mittlere Schwäbische Alb'

Bodelshausen

Bauanfang

FFH-Gebiet 7620-343
'Albtrauf zwischen Mössingen
und Gönningen'

Vogelschutzgebiet 7422-441
'Mittlere Schwäbische Alb'

Teilgebiet 1
'Beuren'

FFH-Gebiet 7520-311
'Albvorland bei Mössingen
und Reutlingen'

FFH-Gebiet 7620-311
'Reichenbach und Killertal zwischen
Hechingen und Burladingen'

Hechingen

FFH-Gebiet 7620-311
'Reichenbach und Killertal zwischen
Hechingen und Burladingen'

Teilgebiet 2
'Hohenzollern, Albstadt'

Jungingen

Legende

- Gegenstand dieser Verträglichkeitsprüfung: Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- weitere Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens: Geplante Trasse B 27
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

0 250 500 1.000 1.500 m

N

Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Natura 2000-Gebiete, Datenabruf 01/2022
  Teilgebiete gemäß Managementplan zum Vogelschutzgebiet (Stand 01.12.2022)
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5a

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG
Geschäftsführung Dipl. Ing. [FH] Iris Kley-Diener
August-Borsig-Straße 13 + 78467 Konstanz
Telefon 07531 / 81 29 0 + efp@eberhard-landschaftsarchitekten.de

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 1.1
Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse

M.	1:25.000
Karte :	1.1
Datei :	VSG867U1.mxd
Datum :	Dez. 2022
gez.	SF

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Vogelschutzgebiet 7519-401
'Mittlerer Rammert'

Dußlingen

Bauende

Nehren

Ofterdingen

B 27 neu - Neubauabschnitt

B 27 neu - Ausbauabschnitt

Mössingen

Bauanfang

Bodelshausen

Vogelschutzgebiet 7422-441
'Mittlere Schwäbische Alb'

Vogelschutzgebiet Nr.7820-441
Südwestalb und Oberes Donautal

Vogelschutzgebiet 7718-441
'Wiesenlandschaft bei Balingen'

0 1.250 2.500 5.000 7.500 m

N

Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden -Württemberg): Natura 2000-Gebiete, Datenabruf 01/2022
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5 a

Legende

- Gegenstand dieser Verträglichkeitsprüfung: Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- weitere Vogelschutzgebiete
- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens: Geplante Trasse B 27
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG
Geschäftsführung Dipl. Ing. [FH] Iris Kley-Diener
August-Borsig-Straße 13 + 78467 Konstanz
Telefon 07531 / 81 29 0 + efp@eberhard-landschaftsarchitekten.de

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 1.2
Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes

M.	1:100.000
Karte :	1.2
Datei :	867-VSGU2gesamt.mxd
Datum :	Nov. 2022
gez.	SF / LU

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Vogelschutzgebiet 7519-401
'Mittlerer Rammert'

Bauende

Nehren

Ofterdingen

Bad Sebastiansweiler

Bästenhardt

Mössingen

Bauanfang
Straße

Bauanfang
Wildleitzaun

Hallersholz /
Hungergraben

Teilgebiet 1 'Beuren'

Msp

Ssp

Swm

Gelistete Vogelarten im Wirkraum

Brutvögel gemäß Unterlage 19.4.1

- Msp - Mittelspecht *(Picoides medius)* Code A 238
- Ssp - Schwarzspecht *(Dryocopus martius)* Code A 236
- Swm - Schwarzmilan *(Milvus migrans)* Code A 073

Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL

nicht vorgefunden

Lebensstätte gemäß Managementplan

- Hohltaube, Schwarzspecht
- Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard
- Mittelspecht

keine Revierfundpunkte im Wirkraum

Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete

- Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- weiteres Vogelschutzgebiet

Sonstiges

- geplante Trasse B 27 (incl. Anschlüsse)
- Flächen zum Rückbau / zur Rekultivierung
- Baufeld
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Natura 2000-Gebiete, Datenabruf 01/2022
  Teilgebiete gemäß Managementplan zum Vogelschutzgebiet (Stand 01.12.2022)
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5a

0 100 200 400 600 800 1.000 m

N

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG
Geschäftsführung Dipl. Ing. [FH] Iris Kley-Diener
August-Borsig-Straße 13 + 78467 Konstanz
Telefon 07531 / 81 29 0 + efp@eberhard-landschaftsarchitekten.de

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 2
Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum

M.	1:10.000
Karte :	2
Datei :	VSG867U3vogel.mxd
Datum :	Dez. 2022
gez.	SF / LU

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

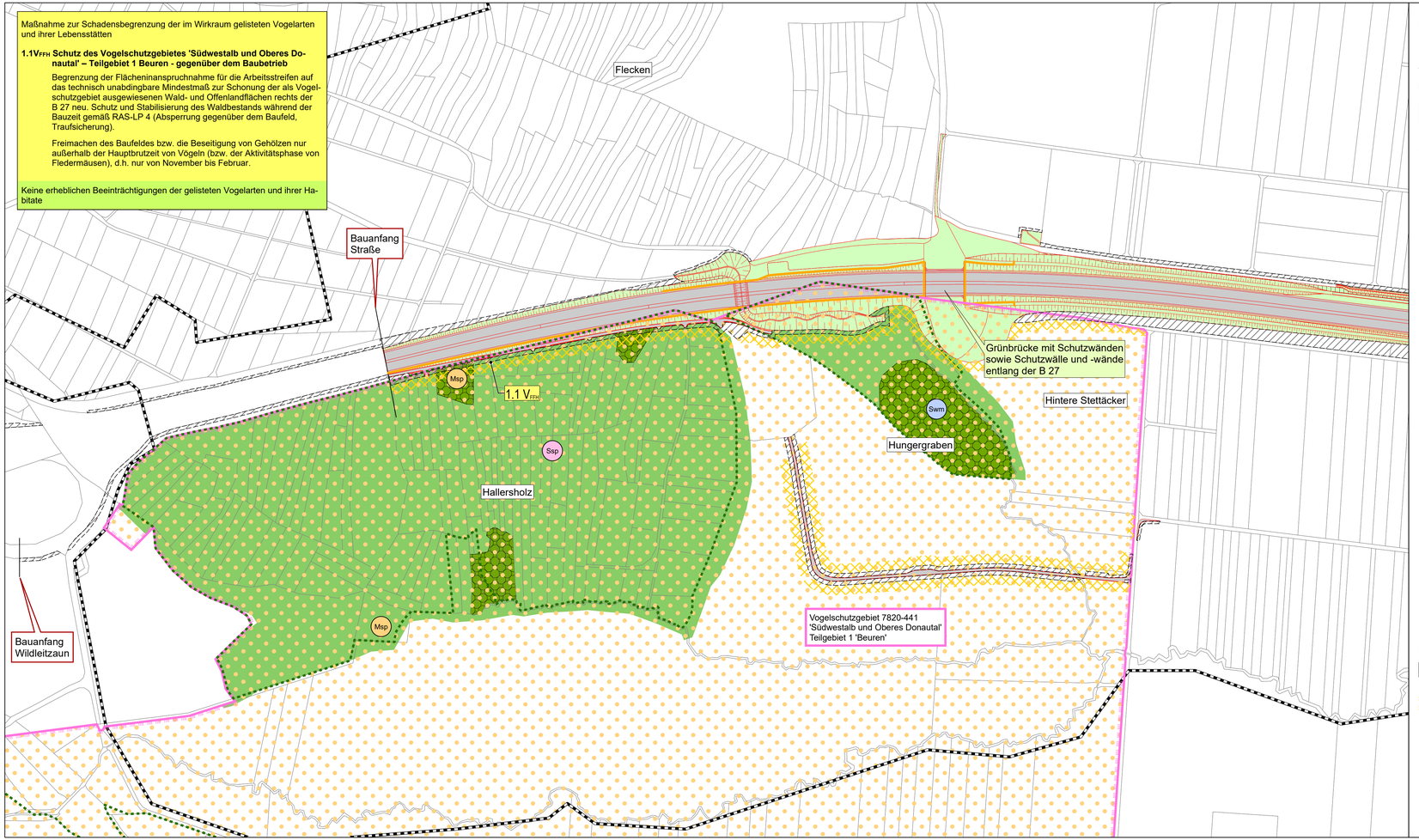

Maßnahme zur Schadensbegrenzung der im Wirkraum gelisteten Vogelarten und ihrer Lebensstätten

1.1V$_{FFH}$ Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' – Teilgebiet 1 Beuren - gegenüber dem Baubetrieb

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsstreifen auf das technisch unabdingbare Mindestmaß zur Schonung der als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Wald- und Offenlandflächen rechts der B 27 neu. Schutz und Stabilisierung des Waldbestands während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 (Absperrung gegenüber dem Baufeld, Traufsicherung).

Freimachen des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen), d.h. nur von November bis Februar.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten und ihrer Habitate

Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben

Art der Beeinträchtigungen

B Baubedingte Beeinträchtigungen

B Anlagebedingte Beeinträchtigungen

B Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten mit ihren Habitaten

B Minimierung durch
- Absperrung der Waldrand- sowie der Offenlandbereiche während der Bauzeit gegenüber dem Baufeld,
- Reduzierung der Arbeitsstreifen auf das technisch mögliche Mindestmaß,
- Freimachung des Baufeldes bzw. Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

B Im Vorfeld der Planung ursprünglich Minimierung anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Abrücken der ehemals geplanten PWC-Anlage aus der Gebietskulisse heraus - die ursprünglich geplanten PWC-Anlagen West und Ost sind nicht mehr Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Gemäß Fachgutachten Unterlage 19.4.1: Inanspruchnahme des Eichen-Sekundärwaldes auf rd. 290 m², der als Mittelspecht-Teilrevier gewertet wird (Brutverdacht). Die Fläche liegt jedoch im stark durch Lärm bereits vorbelasteten Bereich in enger Benachbarung zur bisherigen Trasse. Die starke Vorbelastung, die die Qualität der Fläche für den Mittelspecht einschränkt, in Kombination mit der - absolut und relativ gesehenen - sehr geringen Flächengröße führt fachgutachterlich zur Beurteilung, dass die Flächeninanspruchnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Natura 2000 gewertet wird.

Gemäß Managementplan: Kleinflächig randliche Inanspruchnahme von Lebensstätten der gelisteten Vogelarten Baumfalke, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, jedoch ohne Revierfundpunkten im Wirkraum. Die starke Vorbelastung der bestehenden B 27, in Kombination mit den - absolut und relativ gesehenen - geringen Flächeninanspruchnahmen der Lebensstätten ohne (Teil-)Reviernachweis (oder spezieller Bedeutung als potenzielles Revier / Teilrevier) führt fachgutachterlich zur Beurteilung, dass sie nicht als erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Natura 2000 gewertet werden.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

B Lärm: Deutliche Minderung durch Anlage von lärmmindernden Schutzwänden beidseits der B 27 neu.

Störreize wie z.B. Licht: Unerheblich
- aufgrund der Schutzwälle und -wände entlang der B 27 neu,
- da die B 27 neu nicht beleuchtet wird.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

1.1 V$_{FFH}$ Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Nr. gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9a)

Schutz der Lebensstätten gegenüber dem Baufeld

Informationsgrundlage
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Natura 2000-Gebiete, Datenabruf 01/2022
  Lebensstätten gemäß Managementplan zum Vogelschutzgebiet (Stand 01.12.2022)
- Biotoptypenkartierung: Daten gemäß Unterlage 19.4.2a
- gelistete Vogelarten: Daten gemäß Unterlage 19.4.1 und 19.4.2 a
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5 a

Gelistete Vogelarten im Wirkraum gemäß Unterlage 19.4.1

Msp - Mittelspecht

Ssp - Schwarzspecht

Swm - Schwarzmilan

Maßgebliche Lebensstätte gemäß Unterlage 19.4.1

Eichen-Sekundärwald (Biotoptyp 56.40)

Lebensstätte gemäß Managementplan

Hohltaube, Schwarzspecht

Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard

keine Revierfundpunkte im Wirkraum

Sonstiges

Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Nachrichtlich: Weitere Waldflächen im Vogelschutzgebiet

geplante Trasse B 27 (incl. Anschlüsse)

Flächen zum Rückbau / zur Rekultivierung

Schutzwände

Baufeld

vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

0 50 100 200 300 m

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
ENTWICKLUNGS- & FREIRAUMPLANUNG
Geschäftsführung Dipl. Ing. (FH) Iris Kley-Diener
August-Borsig-Straße 13 + 78467 Konstanz
Telefon 07531 / 81 29 0 + efp@eberhard-landschaftsarchitekten.de

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal

Karte 3
Gelistete Vogelarten im Wirkraum - Auswirkungsprognose

M.	1:2.500
Karte :	3
Datei :	VSG867U4KuS.mxd
Datum :	Dez. 2022
gez.	SF / LU

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg